

überhaupt gesetzlich zulässig seien. Im konkreten Fall war er der Meinung, die Auswertung schädige den Betrieb, weil der Verurteilte stellvertretender Meister ist und die strafbare Handlung nicht im Betrieb erfolgte. Die BGL-Vorsitzende erklärte, daß „für solche Sachen“ keine Zeit sei. Die Versammlung wurde dann gewissermaßen gegen den Willen der Betriebsleitung und der BGL durchgeführt. Das Ergebnis war, daß weder der Verurteilte noch seine unmittelbaren Arbeitskollegen erschienen. In der Versammlung sagte der Betriebsleiter, daß er nunmehr einsehe, wie wichtig eine solche Auswertung sei. Wenige Tage später erklärte er jedoch einer dort im körperlichen Einsatz tätigen RichterIn: „Machen wir uns nichts vor, das Urteil ist nicht richtig; der X. ist zu Unrecht bestraft worden.“ In der Versammlung selbst hatte der Betriebsleiter sich jedoch dazu nicht geäußert.

Auch dieses Beispiel wurde in der Schöffenkonzferenz behandelt und dabei grundsätzlich klargestellt, daß eine Auswertung gegen den Willen der Leitung und der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes nicht erfolgen darf. Gelingt es dem Schöffenkollektiv nicht, diese Organe von der Notwendigkeit der Auswertung eines bestimmten Strafverfahrens zu überzeugen, dann muß es die Hilfe der übergeordneten gesellschaftlichen Organe und des Kreisgerichts in Anspruch nehmen.

Diskussionen gab es auch über die Frage, ob Strafverfahren gegen Jugendliche ausgewertet werden sollen, da die Verhandlungen grundsätzlich nicht öffentlich durchgeführt werden. Die Erfahrungen des Kreisgerichts zeigen, daß es im allgemeinen richtig ist, auch Jugendstrafverfahren auszuwerten, allerdings ohne den Namen des Jugendlichen zu nennen. Es ist selbstverständlich, daß solche Aussprachen in besonderem Maße mit Takt und Fingerspitzengefühl durchgeführt werden müssen.

Der Vorsitzende des Schöffensaktivs berichtete über positive Erfahrungen bei der Auswertung von Jugendstrafverfahren in der Betriebsberufsschule des VEB Stahl- und Walzwerk Riesa. So trat in einer Versammlung mit 55 Jugendlichen nach lebhafter Diskussion schließlich der verurteilte Jugendliche selbst auf. Er beschrieb den Anwesenden seinen Eindruck von der Gerichtsverhandlung und warnte sie vor übermäßigem Alkoholgenuß, der ihn zu seiner strafbaren Handlung geführt hatte. Diese Versammlung machte den Jugendlichen erstmalig den erzieherischen Charakter unserer Rechtsprechung klar.

Oft führen die Auswertungen auch zu Auseinandersetzungen über die Zustände im Betrieb und zu Schlußfolgerungen für ihre Veränderung. Typisch dafür ist der Bericht des Schöffenskollektivs vom Bahnhof Riesa. Die Auswertung eines Strafurteils wurde anläßlich einer Arbeitsanalyse der Brigade 2 in An-

wesenheit von 80 Mitarbeitern durchgeführt. Die Arbeitskollegen beschränkten sich nicht nur auf eine Kritik am Verhalten des Verurteilten, sondern kritisierten den Rangierleiter, der den Verurteilten erst so spät davon abhielt, Sachbeschädigungen an den Lokomotiven zu unterlassen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch allgemein über die Ursachen der häufigen Sachbeschädigungen gesprochen. Vor allem die älteren Eisenbahner ermahnten hier die jungen Kollegen zu größerer Sorgfalt. Der Verurteilte wurde in eine Abteilung versetzt, in der er jetzt ständig mit einem lebenserfahrenen Kollegen zusammenarbeitet.

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das Kreisgericht und das Schöffensaktiv bei der gesellschaftlichen Erziehung nicht isoliert arbeiten dürfen, sondern daß es entscheidend auf die Herstellung einer engen Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb ankommt.

Um dies zu erreichen, haben wir nach gründlicher Vorbereitung am 10. Januar 1959 eine Schöffenkonzferenz durchgeführt, an der rund 400 Personen teilnahmen, davon 190 Schöffen. Dank der Unterstützung durch die SED-Kreisleitung waren 71 Parteisekretäre erschienen, ferner 42 Gewerkschaftsfunktionäre und 14 Delegierte von anderen Parteien und Massenorganisationen. Als erster sprach der Kreisstaatsanwalt über die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organen im Ermittlungsverfahren, danach der Direktor des Kreisgerichts über die Auswertung der Strafverfahren in Zusammenarbeit mit den Schöffenskollektivs und den gesellschaftlichen Organisationen.

In der Diskussion setzten sich viele Funktionäre mit den Problemen der gemeinsamen Erziehungsarbeit auseinander. Der Vorsitzende des FDGB-Kreisvorstands appellierte an alle, nicht nur in den Betrieben Verfahren auszuwerten, sondern bei jeder Gelegenheit an Hand von Beispielen zu zeigen, welches die Ursachen strafbarer Handlungen sind und wie man diesen Vorbeugen kann. Auch über die Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei gab es lebhaftere Auseinandersetzungen. Der Leiter der Abteilung K schilderte, wie die gesellschaftlichen Organisationen entscheidend zur Verhinderung mancher strafbaren Handlung beitragen können. Der Vorsitzende des Rates des [Kreises] legte dar, daß die Durchsetzung und Verwirklichung unseres sozialistischen Rechts nicht nur eine Angelegenheit der Justizorgane, sondern aller staatlichen Organe, der Nationalen Front, der Parteien und Massenorganisationen ist.

Die Schlußfolgerungen aus dem Brigadeinsatz der zentralen Justizorgane haben in der Schöffenkonzferenz ihren Höhepunkt gefunden, und die Auswertung der Strafverfahren ist nunmehr zur täglichen Arbeit des Gerichts geworden.

## Zur Bindung des Strafgerichts an die steuerlichen Feststellungen der Finanzorgane

### Einige Bemerkungen zur Problematik des § 468 der Abgabenordnung

Von HANS-JOACHIM SCHLÜTER, Oberreferent im Ministerium der Finanzen

#### I

In seiner Entscheidung vom 22. Januar 1952<sup>1</sup> wies das Oberste Gericht erstmalig darauf hin, daß § 468 AbgO trotz des Wegfalls des ehemaligen Reichsfinanzhofes weiterhin Gültigkeit hat. Obwohl seitdem Fragen des § 468 AbgO den Gegenstand von weiteren Entscheidungen des Obersten Gerichts<sup>2</sup> als auch von Diskussionen<sup>3</sup> bildeten, ergaben und ergeben sich bei der praktischen Anwendung immer noch gewisse Schwierigkeiten.

Allgemein ausgedrückt besagt § 468 AbgO, daß die Gerichte im Verfahren wegen Steuerhinterziehung

(§ 396 AbgO) oder Steuergefährdung (§ 402 AbgO) bei Feststellung der objektiven Seite an die rechtskräftigen Entscheidungen, die die Finanzorgane im Besteuerungsverfahren treffen, gebunden sind. In der Sanktionierung dieser Rechtsnorm kommt der einheitliche Charakter unserer Staatsgewalt zum Ausdruck; es soll verhindert werden, daß über dieselbe steuerrechtliche Frage verschiedene Institutionen unserer Arbeiter- und Bauern-Macht voneinander losgelöst entscheiden und dabei unter Umständen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Die Finanzorgane haben im Besteuerungsverfahren über bestimmte Fragen zu entscheiden, die auch für das Strafverfahren wegen der angeführten Steuervergehen von Bedeutung sind. Ist der Steuerschuldner der Auffassung, daß die Abteilung Finanzen in diesen Punkten falsch entschieden hat, so kann er das steuerliche Nach-

<sup>1</sup> NJ 1952 S. 183.

<sup>2</sup> u. a. OG V. 27. August 1953, NJ 1953 S. 596; OG V. 15. Januar 1954, NJ 1954 S. 423.

<sup>3</sup> vgl. Schlüter, NJ 1954 S. 525; Cohn, NJ 1955 S. 402.